



Brüssel, den 27. Oktober 2017
(OR. en)

13502/17

EF 247
ECOFIN 871
DELECT 198

I/A-PUNKT-VERMERK

Absender: Generalsekretariat des Rates

Empfänger: Ausschuss der Ständigen Vertreter (2. Teil)/Rat

Nr. Komm.dok.: C(2017) 6537 final

Betr.: DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION vom 3.10.2017 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2016/1011 des Europäischen Parlaments und des Rates durch Festlegung der Bedingungen für die Bewertung der Auswirkungen einer Einstellung oder Änderung bestehender Referenzwerte

- Absicht, keine Einwände gegen den delegierten Rechtsakt zu erheben

1. Am 3. Oktober 2017 hat die Kommission dem Rat den oben genannten delegierten Rechtsakt¹ gemäß dem Verfahren nach Artikel 290 AEUV und gemäß Artikel 49 Absatz 5 der Verordnung (EU) 2016/1011² vorgelegt. Der Rat hat drei Monate – d. h. bis zum 3. Januar 2018 – Zeit, Einwände gegen den delegierten Rechtsakt zu erheben.

¹ Dok. 12866/17 EF 223 ECOFIN 782 DELECT 179.

² Verordnung (EU) 2016/1011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2016 über Indizes, die bei Finanzinstrumenten und Finanzkontrakten als Referenzwert oder zur Messung der Wertentwicklung eines Investmentfonds verwendet werden, und zur Änderung der Richtlinien 2008/48/EG und 2014/17/EU sowie der Verordnung (EU) Nr. 596/2014; ABl. L 171 vom 29.6.2016, S. 1-65.

2. Im Zuge des Verfahrens der stillschweigenden Zustimmung in der Gruppe "Finanzdienstleistungen", das am 27. Oktober 2017 endete, hat keine Delegation mitgeteilt, dass sie Einwände gegen den delegierten Rechtsakt erheben will.
3. Dem AStV wird daher vorgeschlagen, den Rat zu ersuchen, dieser möge bestätigen, dass er nicht beabsichtigt, Einwände gegen den delegierten Rechtsakt zu erheben, und dass die Kommission und das Europäische Parlament darüber zu unterrichten sind; dies bedeutet, dass der delegierte Rechtsakt gemäß Artikel 49 Absatz 6 der Verordnung (EU) 2016/1011 veröffentlicht wird und in Kraft tritt, sofern das Europäische Parlament keine Einwände erhebt.
